



Neuwahlen des Gemeinde- und des Schulrates sowie der Gemeindepräsidentin bzw. den Gemeindepräsidenten

Der Gemeinderat ordnet gemäss § 25 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte für die **Amtsperiode vom 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2024** nachstehende Wahlen an.
In unserer Gemeinde sind 2020 folgende Urnenwahlen durchzuführen:

9. Februar 2020

7 Mitglieder **des Gemeinderates**

17. Mai 2020

- **Gemeindepräsident/in**
- **2 der 3 Mitglieder des Schulrates** (Amtsperiode vom 1. August 2020 bis 31. Juli 2024)

14. Juni 2020

Die Nachwahlen für die am 17. Mai nichtgewählten Behördenmitglieder

Wahlverfahren

Die Wahl geschieht laut Gemeindeordnung für den Gemeinderat und Schulrat nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz) und für das Gemeindepräsidium nach dem Mehrheitsverfahren (Majorz).

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission wird durch die Gemeindeversammlung und die Kommissionen durch den Gemeinderat gewählt.

Stille Wahl

Die Stille Wahl ist gemäss § 5 der Gemeindeordnung möglich.

Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für alle Wahlen sind bei der Gemeindeverwaltung Röschenz einzureichen und zwar bis:

Montag, 9. Dezember 2019, 17 Uhr, für die Wahlen des Gemeinderates vom 9. Februar 2020;

Montag, 16. März 2020, 17 Uhr, für die Proporzahlen des Schulrates vom 17. Mai 2020

Montag, 30. März 2020, 17 Uhr, für die Majorzwahl des Gemeindepräsidiums vom 17. Mai 2020

Montag, 25. Mai 2020, 17 Uhr, für die Nachwahlen vom 14. Juni 2020 für die am 17. Mai 2020 nicht gewählten Behördenmitglieder

Wahlvorschlagsformulare

Wahlvorschlagsformulare können bei der Gemeindeverwaltung Röschenz bezogen oder unter www.roeschenz.ch (Gemeindewahlen) heruntergeladen werden.

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Mitglieder zu wählen sind.

Jeder Wahlvorschlag hat eine von den übrigen Wahlvorschlägen unterscheidbare Listenbezeichnung aufzuweisen.

Die Vorgeschlagenen sind mit ihrem Vornamen, Namen, Geburtsdaten, Berufen bzw. Tätigkeiten, Wohnadressen und Heimatorten zu bezeichnen.

Der Wahlvorschlag muss die unterschriebene Zustimmung der Vorgeschlagenen zu ihrer Kandidatur enthalten. Die Zustimmung kann nicht zurückgezogen werden.

Der Wahlvorschlag muss von mindestens 15 in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein.

Ein Stimmberechtigter kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen und nach Einreichung des Wahlvorschlages seine Unterschrift nicht zurückziehen.

Der Name eines Stimmberechtigten, der mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet hat, wird von der Gemeindeverwaltung auf dem zuerst eingereichten Wahlvorschlag belassen und auf allen übrigen Wahlvorschlägen gestrichen.

Die in der Gemeinde Röschenz Stimmberechtigten können die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichner auf der Gemeindeverwaltung einsehen.

Wichtiger Hinweis

Die Wahlvorschläge sind am **Einreichtag unbedingt bis spätestens 17.00 Uhr** bei der Gemeindeverwaltung, Dorfplatz 1, 4244 Röschenz, einzureichen.

Röschenz, 21. August 2019

Der Gemeinderat

Wahlvorschlagsformulare

Wahlvorschlagsformulare können ab sofort bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Denjenigen Parteien, die sich den letzten periodischen Neuwahlen beteiligt haben, wurden die Formulare zu Händen des Präsidenten auf dem Postweg zugestellt. Die Formulare tragen bereits die Listenbezeichnungen analog der Nummerierung bei den Landratswahlen.